

# Vorlage für die Kreisausschusssitzung am 12.10.2015 und die Kreistagssitzung am 26.10.2015

## Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen (freiwillige Leistungen)

### Bisherige Fassung

Stand 01.01.1997

#### Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Kreiszuschüssen

1. Beantragung der Förderung vor oder unmittelbar nach Beginn der Maßnahme
2. Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge und Darlegung der vorgesehenen Finanzierung
3. Bewilligung der Zuschüsse durch den Kreisausschuß nach Maßgabe der Mittelbereitstellung im Kreishaushalt
4. Auszahlung der Zuschüsse entsprechend dem Baufortschritt und nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel
5. Vorlage von Kostenrechnungen bzw. eines Verwendungsnachweises vor Auszahlung des Restzuschusses

Nicht förderfähige Aufwendungen bei Baumaßnahmen  
Kosten für bewirtschaftete Aufenthalts- und Wohnräume, Kosten für Außenanlagen, Baunebenkosten

### 1. Förderung des Feuerlöschwesens

#### 1.1 Förderfähige Vorhaben

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 1996 läuft die Förderung der Errichtung von Feuerwehrgerätehäusern sowie die Förderung der Anschaffung von Lösch- und Mehrzweckfahrzeugen aus. Lediglich der Neubau von Feuerwehrgerätehäusern im Markt Manching, im Markt Reichertshofen (Ortsteil Langenbruck) sowie in der Gemeinde Schweitenkirchen wird noch nach den bisherigen Zuschußrichtlinien gefördert (Kreiszuschuß in Höhe von 10 % aus dem gewährten Staatszuschuß; Höchstzuschuß: 100.000,00 DM).  
Ab dem Haushaltsjahr 1997 wird nur noch die Anschaffung von Sonderfahrzeugen sowie von Sonderausrüstungen vom Landkreis gefördert, deren Bedarfsnotwendigkeit vom Kreisbrandrat festgestellt wird.

#### 1.2 Höhe des Kreiszuschusses

##### a) Anschaffungen von Sonderfahrzeugen (Drehleiter, Rüstwagen, Gerätewagen, TLF 24/48, LF 16)

- K r e i s z u s c h u ß:  
30 % aus dem gewährten Staatszuschuß

##### b) Anschaffung von Sonderausrüstungen (z.B. Strahlenschutz, Gas- und Säureschutzausrüstung u.ä.)

- K r e i s z u s c h u ß:  
20 % aus dem gewährten Staatszuschuß

### 2. Förderung der Jugendarbeit

Bau und Einrichtung von Jugendräumen  
- K r e i s z u s c h u ß:  
10 % der förderfähigen Aufwendungen;

Die Jugendräume müssen von der Gemeinde oder einem sonstigen freien gemeinnützigen Träger betrieben werden. Räume mit Mehrfachnutzung werden nicht gefördert.

### Neue Fassung

#### Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Kreiszuschüssen

1. Beantragung der Förderung vor oder unmittelbar nach Beginn der Maßnahme
2. Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge und Darlegung der vorgesehenen Finanzierung
3. Bewilligung der Zuschüsse nach Maßgabe der Mittelbereitstellung im Kreishaushalt
4. Auszahlung der Zuschüsse entsprechend dem Baufortschritt und nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel
5. Vorlage von Kostenrechnungen bzw. eines Verwendungsnachweises vor Auszahlung des Restzuschusses

### 1. Förderung des Feuerlöschwesens

#### 1.1 Förderfähige Vorhaben

Es wird die Anschaffung von überörtlich erforderlichen Sonderfahrzeugen und Sonderausrüstungen (Art. 2 BayFwG i.V.m Nr. 2 VollzBayFwG) vom Landkreis gefördert, deren Bedarfsnotwendigkeit vom Kreisbrandrat festgestellt wird.

#### 1.2 Höhe des Kreiszuschusses

##### a) Anschaffung von Sonderfahrzeugen

- K r e i s z u s c h u ß: 30 % aus dem gewährten Staatszuschuss

##### b) Anschaffung von Sonderausrüstungen

- K r e i s z u s c h u ß: 30 % aus dem gewährten Staatszuschuss

### 2. Förderung im Rahmen der Denkmalpflege

a) Je nach Einzelfall im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises

b) Die Förderung der Renovierung von Filial- und Pfarrkirchen erfolgt unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:  
- Umfang der Renovierungsarbeiten  
- Bedeutung der Kirchen in denkmalpflegerischer Hinsicht nach dem Gutachten des Landesamtes für Denkmalpflege und des Kreisheimatpflegers  
- Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Ausschöpfung aller anderweitigen Finanzierungsquellen (Diözese, Landesamt für Denkmalpflege, Kirchenstiftung, Gemeinde, Bezirk usw.)

- Kreiszuschuss in Höhe von 1 % der anfallenden Kosten  
- Höchstzuschuss 5.000 €

Kosten	Fläche
./ Erschließung	./ Küche
./ Außenanlagen	./ Kühlung
./ Baunebenkosten	./ Lager
	etc.

überregionale Bedeutung!

### 3. Förderung im Rahmen der Denkmalpflege

- **Kreiszuschuß:** je nach Einzelfall im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landkreises

Die Förderung der Renovierung von Filial- und Pfarrkirchen erfolgt unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- Umfang der Renovierungsarbeiten
- Bedeutung der Kirchen in denkmalpflegerischer Hinsicht nach dem Gutachten des Landesamtes für Denkmalpflege und des Kreisheimatpflegers; Filialkirchen haben gegenüber Pfarrkirchen den Vorzug
- Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Ausschöpfung aller anderweitigen Finanzierungsquellen (Diözese, Landesamt für Denkmalpflege, Kirchenstiftung, Gemeinde, Bezirk usw.)

### 4. Veranstaltungen im Rahmen der Altenbetreuung

- **Kreiszuschuß:**  
1/3 der entstandenen Kosten, höchstens 4,50 € / Teilnehmer als zu schußfähiger Aufwand; gemeindl. Veranstaltungen werden seit 1997 nicht mehr gefördert

### 5. Übungsleiterzuschüsse an Sportvereine

- **Kreiszuschuß:**  
3,- DM / je staatlich anerkannte Übungsleiterstunde

- Der Zuschuß des Landkreises wird nur gewährt, wenn auch die Gemeinde die Übungsleiterstunde mit mindestens 1,50 DM fördert.

- Der Verein, welcher eine Förderung beansprucht, muß eine nachhaltige Jugendarbeit betreiben. Eine entsprechende Bestätigung hierüber ist vom BLSV-Kreis Pfaffenhofen auszustellen.

c) Die Förderung der Renovierung von Kapellen erfolgt unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:  
- Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Ausschöpfung aller anderweitigen Finanzierungsquellen (Diözese, Landesamt für Denkmalpflege, Kirchenstiftung, Gemeinde, Bezirk usw.)  
- Kreiszuschuss in Höhe von 10 % der anfallenden Kosten  
- Höchstzuschuss 2.500 €

### 3. Veranstaltungen im Rahmen der Alten- und Behindertenbetreuung

- **Kreiszuschuß:**  
1/3 der entstandenen Kosten, höchstens 6,00 € / Teilnehmer als zuschussfähiger Aufwand; gemeindl. Veranstaltungen werden nicht gefördert

### 4. Förderung der Sportvereine

Zusätzlich zur staatl. Förderung gewährt der Landkreis im Rahmen einer freiwilligen Leistung einen Zuschuss, der sich in seiner Berechnung an die neu gefassten Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern anlehnt. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.12.2008 beschlossen, den bisher gewährten Betrag in Höhe von 100.000 € auf 120.000 € zu erhöhen und für die Sportförderung zur Verfügung zu stellen.

### 5. Überregionale Veranstaltungen

Gefördert werden überörtlich bedeutsame kulturelle Veranstaltungen, die einen Mehrwert für den gesamten Landkreis haben. Überörtlich bedeutsam ist eine Veranstaltung, wenn der Einzugsbereich der Besucher über das Gebiet einer Gemeinde/Stadt und über das Gebiet des Landkreises hinausgeht. Anhaltspunkt dafür ist auch eine im Vergleich zu anderen Veranstaltungen im Jahreslauf hohe Besucherzahl. Ein Mehrwert ist dann anzunehmen, wenn die Veranstaltung geeignet ist, positiv imagebildend zu wirken. Eine Veranstaltung kann mit bis zu 3.000 € gefördert werden, wenn sie einmalig oder aus besonderem Anlass stattfindet, z.B. Jubiläumsveranstaltungen. Bei Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden, aber dennoch überregional bedeutsam sind, beträgt der Förderhöchstbetrag 1.500 €. Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Antragseingangs gewährt.